

Bereitstellungstag: 23.10.2020

**Große Kreisstadt Bad Mergentheim  
Main – Tauber – Kreis**

**Satzung**

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Kurbetriebs und Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FVBS) vom 29.03.2001 in der Fassung vom 17.12.2015.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 22.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 5  
Höhe des Beitrags**

(1) Der Beitrag beläuft sich auf 9 v. H. des Messbetrags nach § 4 Abs. 1 und 3.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bad Mergentheim, den 23.10.2020

gez.  
Udo Glatthaar  
Oberbürgermeister